

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Anhörungsentwurf

Nr.

vom

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ und das Gesetz vom 21. Mai 2015² über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz), beschliesst:

I.

§ 1 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen (neu)

¹ Für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen gemäss § 3 des FEB-Gesetzes ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Amt) zuständig.

² Die Anerkennung ist auf zwei Jahre befristet und kann verlängert werden.

§ 2 Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge (neu)

¹ Der Regierungsrat schliesst mit einem oder mehreren Anbietenden von Aus- und Weiterbildung für Tagesfamilienorganisationen Leistungsvereinbarungen ab.

² Er kann mit einem oder mehreren Anbietenden von Weiterbildung für das Personal, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung tätig ist, Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Für die Vorbereitung der Leistungsvereinbarungen und die Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge ist das Amt zuständig.

⁴ Die Angebote zur Aus- und Weiterbildung stehen allen Mitarbeitenden von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 FEB-Gesetz offen.

⁵ Die Leistungsvereinbarungen sind zu befristen.

⁶ Das Amt kann zu relevanten Themen Weiterbildungsveranstaltungen durchführen.

§ 3 Bedarfserhebungen (neu)

¹ Die Gemeinden überprüfen den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde gemäss § 6 Absatz 1 FEB-Gesetz periodisch.

² Das Amt stellt für die Bedarfserhebung Online-Vorlagen sowie Vorlagen zum Versand zur Verfügung.

³ Die Nutzung der kantonalen Vorlagen ist für die Gemeinden freiwillig.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS ..., SGS ...

⁴ Die Vorlagen zum Versand können kostenlos heruntergeladen werden.

⁵ Die Nutzung der Online-Vorlagen kostet für die Gemeinden pro Erhebung CHF 250.

⁶ Führen mehrere Gemeinden eine Bedarfserhebung anhand der Online-Vorlagen gemeinsam durch, gilt dies als eine einzige Erhebung.

§ 4 Meldung und Publikation der Ergebnisse (neu)

¹ Die Gemeinden melden die Ergebnisse der Bedarfserhebungen dem Amt.

² Das Amt stellt eine Vorlage für die Meldung zur Verfügung.

³ Das Amt sorgt für eine zeitnahe Publikation der Ergebnisse im Internet.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Verteiler:

- Alle Direktionen
- Landeskanzlei (zur Publikation in der Gesetzessammlung)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (franziska.gengenbach@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion, Abteilung Familie, Integration und Dienste (katrin.bartels@bl.ch)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Stab Recht (daniel.egli@bl.ch)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion